Elternbeitragsordnung
für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten des Trägers Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Brandenburg an der Havel e.V.
zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG)

Der Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Brandenburg an der Havel e.V. lehnt sich an die Elternbeitragsordnung der Stadt Brandenburg an der Havel, lt. ihrer Sitzung vom 18.12.2024, als Orientierungslinie im Sinne von § 17 Abs. 3 S.2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) bei der Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung bei Festlegung der Elternbeiträge durch freie Träger in der Stadt Brandenburg an der Havel an und beschließt:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgende Elternbeitragsordnung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in der Trägerschaft des Arbeiter-Samariter-Bundes OV Brandenburg an der Havel e.V. befinden.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern, Eingewöhnungszeit, Gastkindbetreuung und Platz-Sharing

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Stadt Brandenburg an der Havel, die einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG haben, offen. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt nach Vorlage des Bescheides bzw. Bestätigungsschreibens über die Prüfung des Rechtsanspruches. Freie Platzkapazitäten in den Kindertagesstätten stehen auch Kindern aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Auswärtskinder) offen, sofern diese einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG haben und der Stadt Brandenburg an der Havel die Bestätigung des Rechtsanspruchs sowie der Kostenübernahme seitens des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt. Ein Anspruch auf Schaffung von Plätzen für Auswärtskinder besteht nicht.

(2) Zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Näheres ist dem Betreuungsvertrag selbst zu entnehmen. Der Betreuungsvertrag ist der Stadt Brandenburg an der Havel auf deren Verlangen durch den Träger der Einrichtung vorzulegen.

(3) Zum Zwecke der Eingewöhnung kann die Aufnahme von Kindern bis zu 14 Tage vor Wirksamkeit des bestätigten Rechtsanspruchs erfolgen.

(4) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, welches nicht an der regulären Kindertagesbetreuung teilnimmt, ist eine Betreuung als Gastkind möglich. Eine

Gastkindbetreuung kann nur im Rahmen freier Platzkapazitäten erfolgen und ist nur an bis zu insgesamt 30 Betreuungstagen im Jahr möglich. Hinsichtlich der Beiträge für die Gastkindbetreuung wird auf § 10 Abs. 5 verwiesen.

(5) Eltern können bei einem reduzierten Betreuungsbedarf in Abstimmung mit der Kindertagesstätte einen Betreuungsplatz teilen (Platz-Sharing), sofern ein geeigneter Partner vorhanden ist. Hinsichtlich der Beiträge wird auf § 10 Abs. 6 verwiesen.

§ 3 Elternbeitragspflichtige

(1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner oder gesondert mit der jeweiligen Schuld.

(3) Leben die Personensorgeberechtigten voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile elternbeitragspflichtig.

§ 4 Elternbeitragspflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

(2) Der Elternbeitrag wird für alle tatsächlichen mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung (zzgl. Essengeld gemäß § 13) des Kindes verbundenen Leistungen festgelegt und erhoben und umfasst auch die Bereitstellung des Platzes in der Kindertagesstätte.

(3) Der Elternbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte, bei Urlaub oder Krankheit des Kindes sowie der Schulferien zu entrichten. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus etwaigen Gründen höherer Gewalt (z.B. Unwetter) nicht in Anspruch genommen werden können. Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (z.B. aufgrund von Krankheit oder Kur), wird der Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte für maximal 3 Monate vorgehalten, wobei der Elternbeitrag weiter zu entrichten ist.

(4) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(5) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags besteht auch für Empfänger einer Leistung nach §§ 2, 99 SGB IX / § 35a SGB VIII - d.h. auch für Elternbeitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und / oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten.

§ 5 Elternbeitragserhebungsverbot / Elternbeitragsbefreiung

(1) Gesetzliche Bestimmungen, nach denen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung kein Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben werden darf, bleiben unberührt und sind zu beachten (§ 17 Abs. 1a KitaG i.V.m. § 90 Abs. 4 SGB VIII, § 17a KitaG). Hiervon ausgenommen ist das Essengeld gemäß § 13 und Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit des Elternbeitrags

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Elternbeitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte ist beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte ein Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgelegt und erhoben wird.

(3) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Elternbeitragsschuld mit Ende des Betreuungsverhältnisses.

(4) Solange die Elternbeitragsschuld noch nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden monatlich erhoben und jeweils am 15. eines Monats fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem zuletzt festgelegten Jahresbeitrag des Vorjahres. Ist dies nicht möglich, werden die Vorauszahlungen nach dem vereinbarten Betreuungsumfang und auf der Grundlage des weiteren Elternbeitragsmaßstabes erhoben. Der Träger der Einrichtung kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(5) Der endgültige Jahresbeitrag wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgelegt. Zu wenig entrichtete Vorauszahlungen sind nach Bekanntgabe des Jahresbeitrags nachzuzahlen; zu viel entrichtete Vorauszahlungen werden erstattet.

§ 7 Elternbeitragsmaßstab

(1) Elternbeitragsmaßstab und Staffelungskriterien für den zu entrichtenden Elternbeitrag sind:

- die Altersstufe des Kindes gemäß § 8 Abs. 1,
- der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß § 8 Abs. 3,
- das Elterneinkommen des Vorjahres gemäß § 9 und
- die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gemäß § 7 Abs. 2.

(2) Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die Kinder, die im Haushalt der Elternbeitragspflichtigen oder eines getrenntlebenden Elternteils wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder,

solange sie unterhaltsberechtigt sind. Minderjährige unverheiratete Kinder sind dann unterhaltsberechtigt, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z. B. Stipendien, BAföG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gelten die Tabellenbeträge der Elternbeitragstabellen mit der Spaltenüberschrift „2 Kinder 80 %" (20% Ermäßigung) bzw. „ab 3 Kinder 60 %" (40% Ermäßigung) nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Für jedes betreute Kind ist der Betrag anzuwenden, der sich aus der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergibt.

§ 8 Betreuungsbereiche und Betreuungsumfänge

(1) Die Betreuung erfolgt in folgenden Betreuungsbereichen je nach Altersstufe:

Betreuungsbereich	**Altersstufe**
Kinderkrippe	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergarten	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

(2) Der Betreuungsumfang wird maximal im Rahmen des festgestellten Rechtsanspruchs im Betreuungsvertrag vereinbart. Bei wechselndem täglichen Betreuungsbedarf ist das Wochenkontingent maßgeblich.

(3) Folgende tägliche Betreuungsumfänge können im Rahmen des bestätigten Rechtsanspruches vereinbart werden:

Betreuungsumfang	**Kinderkrippe/ Kindergarten**
Mindestbetreuungszeit	bis 6 Stunden
Regelbetreuungszeit	über 6 bis 8 Stunden
Verlängerte Betreuungszeit	über 8 bis 10 Stunden
Lange Betreuungszeit	über 10 Stunden

Eine Betreuung über 10 Stunden täglich im Betreuungsbereich Kinderkrippe und Kindergarten sowie über 6 Stunden täglich möglich.

(4) Bei wiederholter Überschreitung des vereinbarten Betreuungsumfangs werden von den Elternbeitragspflichtigen nach vorheriger mündlicher Ermahnung je angefangener Betreuungsstunde 30 € erhoben.

§ 9 Elterneinkommen

(1) Als maßgebliches Elterneinkommen gilt jenes gemäß § 2a Abs. 1 bis 4 KitaG .

(2) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Hinsichtlich der gemäß § 2a Abs. 3 Nr. 3 KitaG abzusetzenden Versicherungsbeiträge wird eine Höhe von bis zu 10 Prozent des verfügbaren Elterneinkommens als angemessen bewertet. Im Einzelfall kann auch ein höherer Betrag angemessen sein.

(4) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bei der Ermittlung des Elterneinkommens bis zu einer Höhe von 300 € bzw. 150 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat anrechnungsfrei (§ 10 BEEG).

§ 10 Höhe des Elternbeitrags[1]

(1) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ergibt sich aus den Staffelungstabellen, die als Anlagen 1 bis 2 Bestandteile dieser Elternbeitragsordnung sind.

(2) Für die Eingewöhnungszeit wird pauschal ein Elternbeitrag entsprechend der Mindestbetreuungszeit nach § 8 Abs. 3 in Höhe des halben monatlichen Elternbeitrags festgelegt und erhoben.

(3) Im Aufnahmemonat fällt der Elternbeitrag entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Betreuungstage an.

(4) Für die Gastkindbetreuung gemäß § 2 Abs. 4 ist folgender täglicher Elternbeitrag zu zahlen:

- im Betreuungsbereich Krippe: 18 € je Betreuungstag
- im Betreuungsbereich Kindergarten: 15 € je Betreuungstag

(5) Im Fall des Platz-Sharings gemäß § 2 Abs. 5 wird der Elternbeitrag aus dem regulär fälligen vollen Elternbeitrag und der vereinbarten Verteilung der Nutzung des Betreuungsplatzes ermittelt. Der prozentuale Anteil des Platzpartners ist in Abzug zu bringen.

(6) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, und deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, werden die Beiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG von dem für diese Leistung

[1] Einschlägige Regelungen zum Elternbeitragserhebungsverbot / zur Elternbeitragsbefreiung gemäß § 5 sind zu beachten. Die anliegenden Staffelungstabellen enthalten unabhängig davon auch für diesen Personenkreis entsprechende Elternbeiträge (z.B. Staffelungstabelle für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung). Diese dienen in diesen Fällen der Geltendmachung auskömmlicher Kostenausgleiche der den Trägern der Einrichtung hieraus entstehenden Mindereinnahmen und daraus resultierenden Mehraufwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel gegenüber dem Land Brandenburg.

zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers übernommen.

§ 11 Mindestbeitrag[2]

(1) Von Elternbeitragspflichtigen, die Familienpassinhaber sind, wird in Abweichung von § 10 Abs. 1 unabhängig davon, wie hoch das jährliche Elterneinkommen tatsächlich ist, ein Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis durch die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagesstätte je Kind festgelegt und erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für die Betreuung in einer Kindertagesstätte beträgt je Kind für die nachfolgenden Betreuungsbereiche entsprechend der jeweiligen Betreuungszeit unabhängig der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (abweichend von § 7 Abs. 2):

Betreuungsbereich	Mindest-betreuungszeit	Regel-betreuungszeit	verlängerte Betreuungszeit	lange Betreuungszeit
	bis 6 h	über 6 h bis 8 h	über 8 h bis 10 h	über 10 h
Kinderkrippe/ Kindergarten	21 €	28 €	35 €	38 €

§ 12 Nachweise und Auskunftspflichten

(1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Dies gilt auch für das Einkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben und auch dann, wenn sie nicht die leiblichen Eltern des Kindes sind bzw. formal keine Personensorgeberechtigung besteht.

(2) Geeignete Unterlagen sind vorrangig der letzte Einkommenssteuerbescheid, die Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder die letzte Jahresverdienstbescheinigung. Monatliche Verdienstabrechnungen, die kein ganzes Kalenderjahr umfassen, können auf ein jährliches Elterneinkommen hochgerechnet werden. Liegen andere geeignete Unterlagen nicht vor, so muss auf eine Selbsteinschätzung zurückgegriffen werden. Sofern seitens der Elternbeitragspflichtigen keine Einkommenserklärung erfolgt bzw. glaubhafte Einkommensnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, wird zunächst der Höchstbeitrag festgelegt und erhoben. Nach Vorlage der Einkommensnachweise wird neu berechnet und der Elternbeitrag entsprechend angepasst.

---

[2] Einschlägige Regelungen zum Elternbeitragserhebungsverbot / zur Elternbeitragsbefreiung gemäß § 5 sind zu beachten. Nach § 17 Abs. 1a KitaG ist von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist, kein Elternbeitrag zu erheben. Ohne diese Regelung im KitaG würde auch für den Personenkreis nach § 90 SGB VIII ein Mindestbetrag nach § 11 erhoben werden. Mithin dienen die unter § 11 ausgewiesenen Mindestbeiträge – neben der in § 11 Abs. 1 genannten Einschlägigkeit für Familienpassinhaber – der Geltendmachung auskömmlicher Kostenausgleiche der den Trägern der Einrichtung hieraus entstehenden Mindereinnahmen und daraus resultierenden Mehraufwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel gegenüber dem Land Brandenburg.

(3) Von Leistungsempfängern gemäß § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, von denen gemäß § 17 Abs. 1a KitaG kein Elternbeitrag erhoben wird, reicht ein aktueller Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialtransferleistungen. Im Falle der Elternbeitragsfreiheit nach § 17a werden keine Nachweise gemäß Satz 1 benötigt.

(4) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine Einkommensselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden. In diesem Fall erhalten die Elternbeitragspflichtigen eine vorläufige Festlegung zur Höhe des Elternbeitrags. Der Elternbeitrag beträgt mindestens das Zweifache des Mindestbeitrags nach § 11.[3] Der Elternbeitragspflichtige ist verpflichtet, den aktuellen Einkommensteuerbescheid unaufgefordert nachzureichen, sobald ihm dieser vorliegt. Auf dieser Grundlage wird neu berechnet und der Elternbeitrag entsprechend angepasst.

(5) Die Prüfung von Angaben zum jährlichen Elterneinkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt erstmalig bei Abschluss des Betreuungsvertrages. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung und Anpassung der Elternbeitragserhebung seitens der Träger der Einrichtung. Die Einkommensnachweise sind in der Regel bis spätestens 31. Mai des laufenden Kalenderjahres einzureichen. In Ausnahmefällen kann seitens des Trägers der Einrichtung eine Fristverlängerung gewährt werden.

(6) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, dem Träger der Einrichtung alle Veränderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die zu einer geänderten Eingruppierung in die Staffelungstabellen führen können. Hierzu zählen insbesondere alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderungen des Einkommens, Elternzeit, Erwerbslosigkeit). Änderungen des Einkommens, die eine Reduzierung des Elternbeitrags nach sich ziehen, können für den jeweiligen Monat nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des laufenden Monats erbracht wurde. Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung des Elternbeitrags bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung berücksichtigt und mit dem nächsten monatlichen Vorauszahlungsbetrag erhoben oder rückwirkend, nach Durchführung einer Nachberechnung, festgelegt und erhoben.

(7) Im Falle einer Einkommensänderung ist das Zwölffache des Einkommens des Monats, in dem die Änderung eintritt, zu Grunde zu legen. Wird das Zwölffache des Einkommens des Monats der Änderung zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende jährliche Elterneinkommen abzustellen.

§ 13 Versorgungsangebot

(1) In den Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel wird eine Mittagsversorgung angeboten. Für die Inanspruchnahme der Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist gemäß § 17 Abs. 1 KitaG ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich

[3] Einschlägige Regelungen zum Elternbeitragserhebungsverbot / zur Elternbeitragsbefreiung gemäß § 5 sind zu beachten.

ersparten Eigenaufwendungen zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten (Essengeld). Die Höhe des Essengeldes beträgt 2,30 € je Betreuungstag.

(2) Das Essengeld wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung festgelegt und erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten werden pauschal nur 18 Tage im Monat berücksichtigt. Längere Fehlzeiten können auf Antrag berücksichtigt werden. Als längere Fehlzeiten gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als 15 Werktagen. Ausgenommen hiervon sind Schließzeiten. Für die von einer längeren Abwesenheit betroffenen Monate erfolgt eine Spitzabrechnung. Für den Monat der Anmeldung und der Abmeldung gelten die Regelungen in § 10 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 analog.

(3) Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, muss dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist dem Träger der Einrichtung vorzulegen.

§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Elternbeitrag im Kündigungsmonat fällt bei einer Betreuung von bis zu 10 Tagen in Höhe des halben Monatsbetrags an, bei einer Betreuung von mehr als 10 Tagen in Höhe des gesamten Monatsbetrags, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Betreuungstage im Kündigungsmonat.

(2) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund nach fruchtloser Mahnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Ende des Monats kündigen, insbesondere wenn

- das zu betreuende Kind innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldigt gefehlt hat oder
- die Elternbeitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung in insgesamt mindestens 3 Monaten innerhalb der letzten 12 Monate nicht nachgekommen sind.

§ 15 Sonstiges

(1) Wird das betreute Kind durch die Personensorgeberechtigten bzw. eine von diesen bevollmächtigte Person nicht bis zum Ende der Öffnungszeit der Kindertagesstätte abgeholt und scheitern mehrfache Bemühungen zur Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten bzw. der von diesen bevollmächtigten Personen und Abholung des Kindes durch diese, kontaktiert das pädagogische Personal der Einrichtung während dessen Hausbereitschaftszeiten den Allgemeinen Sozialen Dienst (03381/ 585001) bzw. außerhalb dessen Hausbereitschaftszeiten die Leitstelle (112). Etwaige Kosten für aus der ausbleibenden Abholung des Kindes resultierende, notwendige Maßnahmen werden den Elternbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 16 Datenschutz

(1) Datenschutzrechtliche Bestimmungen richten sich nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG). Der Sozialdatenschutz richtet sich zudem nach § 35 Absatz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), nach den §§ 61 bis 68 und § 72a Abs. 5 und 6 des SGB VIII und den §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Ergänzend finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung.

(2) Zum Zweck der Elternbeitragsermittlung und -festlegung erhebt, speichert und verarbeitet der Träger der Einrichtung erforderliche, personenbezogene Daten. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vor- und Nachname des Kindes,
2. Geburtsdatum und -ort des Kindes,
3. ob es sich um ein Kind im Betreuungsbereich Kinderkrippe, Kindergarten handelt,
4. das Datum des Abschlusses der Betreuungsvereinbarung, die vorgesehene Laufzeit und das Datum des Beginns der Möglichkeit zur Teilnahme an der Kindertagesbetreuung,
5. der vereinbarte Betreuungsumfang,
6. Vor- und Nachnamen der Personensorgeberechtigten, einschließlich früherer Namen,
7. der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes,
8. der gewöhnliche Aufenthaltsort der Personensorgeberechtigten,
9. Vor- und Nachnamen der Personen, einschließlich früherer Nachnamen, deren Einkommen gemäß § 9 zum Elterneinkommen gerechnet wird,
10. die Höhe des ermittelten Elterneinkommens und
11. der festgelegte Elternbeitrag.

(3) Der Träger der Einrichtung stellt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dieser stellt dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Durchführung des Elternbeitragserhebungsverbots / der Elternbeitragsbefreiung nach § 5 (samt Kostenausgleichsverfahren) erforderlichen Daten zur Verfügung. Sozialdaten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(4) Die erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2 dürfen für statistische Zwecke in anonymisierter Weise dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt und von diesem verwendet werden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind berechtigt, im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Einblick in die erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2 zu nehmen.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind über die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre diesbezüglichen Rechte den gesetzlichen Regelungen entsprechend durch den Träger der Einrichtung zu informieren.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Elternbeitragsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Staffelungstabelle für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe)
- Anlage 2: Staffelungstabelle für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten)

Brandenburg, den 01.01.2025

Karina Knoppe

Geschäftsführerin

Anlage 1: Staffelungstabelle für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe)

Jahres-einkommen Netto		Monats-einkommen Netto	bis 6 Stunden Monatsbeitrag			über 6 bis 8 Stunden Monatsbeitrag			über 8 bis 10 Stunden Monatsbeitrag			über 10 Stunden Monatsbeitrag			
			1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	
ab	20.000,01 €	1.667 €	69 €	55 €	41 €	95 €	76 €	57 €	110 €	88 €	66 €	126 €	101 €	76 €	*
ab	21.600,01 €	1.800 €	75 €	60 €	45 €	103 €	82 €	62 €	118 €	94 €	71 €	135 €	108 €	81 €	*
ab	22.800,01 €	1.900 €	81 €	65 €	49 €	110 €	88 €	66 €	126 €	101 €	76 €	144 €	115 €	86 €	*
ab	24.000,01 €	2.000 €	88 €	70 €	53 €	118 €	94 €	71 €	134 €	107 €	80 €	153 €	122 €	92 €	
ab	25.200,01 €	2.100 €	94 €	75 €	56 €	125 €	100 €	75 €	143 €	114 €	86 €	162 €	130 €	97 €	
ab	26.400,01 €	2.200 €	100 €	80 €	60 €	133 €	106 €	80 €	151 €	121 €	91 €	171 €	137 €	103 €	
ab	27.600,01 €	2.300 €	107 €	86 €	64 €	140 €	112 €	84 €	159 €	127 €	95 €	180 €	144 €	108 €	
ab	28.800,01 €	2.400 €	113 €	90 €	68 €	148 €	118 €	89 €	167 €	134 €	100 €	188 €	150 €	113 €	
ab	30.000,01 €	2.500 €	119 €	95 €	71 €	155 €	124 €	93 €	176 €	141 €	106 €	197 €	158 €	118 €	
ab	31.200,01 €	2.600 €	126 €	101 €	76 €	163 €	130 €	98 €	184 €	147 €	110 €	206 €	165 €	124 €	
ab	32.400,01 €	2.700 €	132 €	106 €	79 €	170 €	136 €	102 €	192 €	154 €	115 €	215 €	172 €	129 €	
ab	33.600,01 €	2.800 €	138 €	110 €	83 €	178 €	142 €	107 €	200 €	160 €	120 €	223 €	178 €	134 €	
ab	34.800,01 €	2.900 €	145 €	116 €	87 €	186 €	149 €	112 €	209 €	167 €	125 €	232 €	186 €	139 €	
ab	36.000,01 €	3.000 €	151 €	121 €	91 €	194 €	155 €	116 €	217 €	174 €	130 €	241 €	193 €	145 €	
ab	37.200,01 €	3.100 €	158 €	126 €	95 €	202 €	162 €	121 €	226 €	181 €	136 €	250 €	200 €	150 €	
ab	38.400,01 €	3.200 €	164 €	131 €	98 €	210 €	168 €	126 €	234 €	187 €	140 €	259 €	207 €	155 €	
ab	39.600,01 €	3.300 €	170 €	136 €	102 €	217 €	174 €	130 €	242 €	194 €	145 €	268 €	214 €	161 €	
ab	40.800,01 €	3.400 €	176 €	141 €	106 €	225 €	180 €	135 €	250 €	200 €	150 €	277 €	222 €	166 €	
ab	42.000,01 €	3.500 €	183 €	146 €	110 €	232 €	186 €	139 €	259 €	207 €	155 €	286 €	229 €	172 €	
ab	43.200,01 €	3.600 €	189 €	151 €	113 €	240 €	192 €	144 €	267 €	214 €	160 €	295 €	236 €	177 €	
ab	44.400,01 €	3.700 €	195 €	156 €	117 €	247 €	198 €	148 €	275 €	220 €	165 €	304 €	243 €	182 €	
ab	45.600,01 €	3.800 €	201 €	161 €	121 €	255 €	204 €	153 €	283 €	226 €	170 €	313 €	250 €	188 €	
ab	46.800,01 €	3.900 €	208 €	166 €	125 €	262 €	210 €	157 €	292 €	234 €	175 €	322 €	258 €	193 €	
ab	48.000,01 €	4.000 €	214 €	171 €	128 €	270 €	216 €	162 €	300 €	240 €	180 €	331 €	265 €	199 €	
ab	49.200,01 €	4.100 €	220 €	176 €	132 €	277 €	222 €	166 €	308 €	246 €	185 €	339 €	271 €	203 €	
ab	50.400,01 €	4.200 €	225 €	180 €	135 €	282 €	226 €	169 €	315 €	252 €	189 €	346 €	277 €	208 €	
ab	51.600,01 €	4.300 €	230 €	184 €	138 €	287 €	230 €	172 €	321 €	257 €	193 €	353 €	282 €	212 €	
ab	52.800,01 €	4.400 €	235 €	188 €	141 €	293 €	234 €	176 €	328 €	262 €	197 €	360 €	288 €	216 €	
ab	54.000,01 €	4.500 €	240 €	192 €	144 €	299 €	239 €	179 €	334 €	267 €	200 €	367 €	294 €	220 €	
ab	55.200,01 €	4.600 €	245 €	196 €	147 €	305 €	244 €	183 €	341 €	273 €	205 €	374 €	299 €	224 €	
ab	56.400,01 €	4.700 €	250 €	200 €	150 €	311 €	249 €	187 €	347 €	278 €	208 €	381 €	305 €	229 €	
ab	57.600,01 €	4.800 €	255 €	204 €	153 €	317 €	254 €	190 €	354 €	283 €	212 €	388 €	310 €	233 €	
ab	58.800,01 €	4.900 €	261 €	209 €	157 €	323 €	258 €	194 €	360 €	288 €	216 €	395 €	316 €	237 €	
ab	60.000,01 €	5.000 €	267 €	214 €	160 €	329 €	263 €	197 €	366 €	293 €	220 €	403 €	322 €	241 €	

* In den rötlich markierten Einkommensstufen könnte ein Anspruch auf den Familienpass bestehen. Im Falle des Anspruches ist nur der Mindestbeitrag nach § 11 zu zahlen.

Anlage 2: Staffelungstabelle für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten) - siehe Hinweis unten

Jahres-einkommen Netto		Monats-einkommen Netto	bis 6 Stunden			über 6 bis 8 Stunden			über 8 bis 10 Stunden			über 10 Stunden		
			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag		
			1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %
ab	20.000,01 €	1.667 €	59 €	47 €	35 €	79 €	63 €	47 €	93 €	74 €	56 €	108 €	86 €	65 €
ab	21.600,01 €	1.800 €	64 €	51 €	38 €	86 €	69 €	52 €	100 €	80 €	60 €	116 €	93 €	70 €
ab	22.800,01 €	1.900 €	70 €	56 €	42 €	93 €	74 €	56 €	108 €	86 €	65 €	124 €	99 €	74 €
ab	24.000,01 €	2.000 €	75 €	60 €	45 €	100 €	80 €	60 €	115 €	92 €	69 €	132 €	106 €	79 €
ab	25.200,01 €	2.100 €	81 €	65 €	49 €	107 €	86 €	64 €	122 €	98 €	73 €	140 €	112 €	84 €
ab	26.400,01 €	2.200 €	86 €	69 €	52 €	114 €	91 €	68 €	130 €	104 €	78 €	148 €	118 €	89 €
ab	27.600,01 €	2.300 €	92 €	74 €	55 €	121 €	97 €	73 €	137 €	110 €	82 €	156 €	125 €	94 €
ab	28.800,01 €	2.400 €	97 €	78 €	58 €	128 €	102 €	77 €	144 €	115 €	86 €	163 €	130 €	98 €
ab	30.000,01 €	2.500 €	103 €	82 €	62 €	135 €	108 €	81 €	152 €	122 €	91 €	171 €	137 €	103 €
ab	31.200,01 €	2.600 €	108 €	86 €	65 €	141 €	113 €	85 €	159 €	127 €	95 €	178 €	142 €	107 €
ab	32.400,01 €	2.700 €	114 €	91 €	68 €	148 €	118 €	89 €	166 €	133 €	100 €	186 €	149 €	112 €
ab	33.600,01 €	2.800 €	119 €	95 €	71 €	154 €	123 €	92 €	174 €	139 €	104 €	193 €	154 €	116 €
ab	34.800,01 €	2.900 €	124 €	99 €	74 €	161 €	129 €	97 €	181 €	145 €	109 €	201 €	161 €	121 €
ab	36.000,01 €	3.000 €	130 €	104 €	78 €	168 €	134 €	101 €	189 €	151 €	113 €	209 €	167 €	125 €
ab	37.200,01 €	3.100 €	135 €	108 €	81 €	175 €	140 €	105 €	196 €	157 €	118 €	217 €	174 €	130 €
ab	38.400,01 €	3.200 €	141 €	113 €	85 €	182 €	146 €	109 €	204 €	163 €	122 €	225 €	180 €	135 €
ab	39.600,01 €	3.300 €	146 €	117 €	88 €	188 €	150 €	113 €	211 €	169 €	127 €	232 €	186 €	139 €
ab	40.800,01 €	3.400 €	152 €	122 €	91 €	195 €	156 €	117 €	218 €	174 €	131 €	240 €	192 €	144 €
ab	42.000,01 €	3.500 €	157 €	126 €	94 €	202 €	162 €	121 €	225 €	180 €	135 €	247 €	198 €	148 €
ab	43.200,01 €	3.600 €	163 €	130 €	98 €	209 €	167 €	125 €	233 €	186 €	140 €	255 €	204 €	153 €
ab	44.400,01 €	3.700 €	168 €	134 €	101 €	215 €	172 €	129 €	240 €	192 €	144 €	263 €	210 €	158 €
ab	45.600,01 €	3.800 €	174 €	139 €	104 €	222 €	178 €	133 €	247 €	198 €	148 €	271 €	217 €	163 €
ab	46.800,01 €	3.900 €	179 €	143 €	107 €	229 €	183 €	137 €	254 €	203 €	152 €	279 €	223 €	167 €
ab	48.000,01 €	4.000 €	184 €	147 €	110 €	236 €	189 €	142 €	262 €	210 €	157 €	287 €	230 €	172 €
ab	49.200,01 €	4.100 €	189 €	151 €	113 €	242 €	194 €	145 €	269 €	215 €	161 €	295 €	236 €	177 €
ab	50.400,01 €	4.200 €	192 €	154 €	115 €	245 €	196 €	147 €	273 €	218 €	164 €	299 €	239 €	179 €
ab	51.600,01 €	4.300 €	195 €	156 €	117 €	249 €	199 €	149 €	277 €	222 €	166 €	304 €	243 €	182 €
ab	52.800,01 €	4.400 €	198 €	158 €	119 €	252 €	202 €	151 €	281 €	225 €	169 €	308 €	246 €	185 €
ab	54.000,01 €	4.500 €	201 €	161 €	121 €	256 €	205 €	154 €	285 €	228 €	171 €	313 €	250 €	188 €
ab	55.200,01 €	4.600 €	204 €	163 €	122 €	259 €	207 €	155 €	289 €	231 €	173 €	317 €	254 €	190 €
ab	56.400,01 €	4.700 €	207 €	166 €	124 €	263 €	210 €	158 €	293 €	234 €	176 €	322 €	258 €	193 €
ab	57.600,01 €	4.800 €	210 €	168 €	126 €	267 €	214 €	160 €	297 €	238 €	178 €	326 €	261 €	196 €
ab	58.800,01 €	4.900 €	214 €	171 €	128 €	271 €	217 €	163 €	301 €	241 €	181 €	331 €	265 €	199 €
ab	60.000,01 €	5.000 €	218 €	174 €	131 €	275 €	220 €	165 €	305 €	244 €	183 €	336 €	269 €	202 €

Hinweis: Im Betreuungsbereich Kindergarten gilt gemäß § 17a KitaG Elternbeitragsfreiheit. Die ausgewiesenen Elternbeiträge dienen mithin lediglich der Geltendmachung auskömmlicher Kostenausgleiche der den Trägern der Einrichtung hieraus entstehenden Mindereinnahmen und daraus resultierenden Mehraufwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel gegenüber dem Land Brandenburg.